



Allgemeine Geschäftsbedingungen / Anmerkungen

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen, die wir an Kunden (Käufer) leisten. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Ergänzende Regeln, Durchführung der Arbeiten

Wir applizieren explizit nach den engen Regeln der **RMS** (Richtlinien für die Markierung von Straßen) und den **ZTV M** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen), sowie der **StVO** in den jeweils neuesten gültigen Fassungen.

Die Applikation der Stoffe wird durch „Fachkräfte für Straßenmarkierungen“ (IHK-Zertifikatslehrgang IHK Krefeld / Neuss) vorgenommen. Die Aus- und Durchführung der Arbeiten unterliegt der ständigen Überwachung durch einen von der BASt zertifizierten Gutachter für Straßenmarkierungen.

Des Weiteren werden unsere Arbeiten von uns nach **RSA** (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen) abgesichert, wobei wir unser Augenmerk darauf richten, Ihre Arbeitsabläufe so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

2. Grenzen der Applikation, Vorbereitung des Untergrunds / Markierungsvoraussetzungen

Die natürlichen Grenzen der Applikation liegen in den Anforderungen der Materialhersteller an die Umweltbedingungen wie Umgebungstemperatur (nicht beeinflussbar), Markierungsflächentemperatur (durch Wärmen/Trocknen bedingt beeinflussbar) sowie Trockenheit der Fahrbahnfläche (Trocknen) und relative Luftfeuchtigkeit (nicht beeinflussbar).

Die Minimalbedingungen zum Applizieren der Materialsysteme liegen bei 5° Celsius Decken- und Lufttemperatur, das Maximum der relativen Luftfeuchtigkeit liegt in der Obergrenze bei 80%. Eine Ausführung der Arbeiten kann bei Unterschreiten der Minimalwerte und Überschreiten der Maximalwerte nicht erfolgen.

Weiterhin ist für eine gute Haftung / Bindung des Materials zum Untergrund eine intensive Säuberung zwecks Entfernung haftverhindernder Substanzen wie Fett / Öl / Schmutz Voraussetzung. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Auftraggeber für einen sauberen Untergrund zu sorgen.

Der Auftraggeber hat Baufreiheit herzustellen und dafür zu sorgen, dass über die Bauzeit hinweg die Fläche durchgehend frei und verkehrsfrei ist.

In geschlossenen Räumen hat der Auftraggeber die erforderliche Belüftung sicherzustellen. Außerdem hat er die Arbeitsbereiche frei von Feuergefahren, Zündquellen, und sonstigen Gefahrenquellen zu halten.

3. Strichbreitenqualität, Achshaltigkeit, Geometrie, Vormarkierung

Die definierte Strichbreitenqualität und Achshaltigkeit der maschinell hergestellten Längsmarkierungen ist unmittelbar abhängig von der Ebenheit des Untergrundes. Vertiefungen, Erhebungen, Quer- und Längsgefälle beeinflussen die Maß- und Achshaltigkeit negativ.

Gemäß ZTV M hat der Auftraggeber die zur Herstellung der Geometrie der Markierungszeichen notwendige Vormarkierung hinzunehmen.

Voraussetzung für maßhaltige Markierungen sind korrekt bemaßte Markierungspläne. Werden diese durch den Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt, hat er keinen Anspruch auf Maßhaltigkeit der Markierung.

4. Mängelhaftung, Haftungsbeschränkung

Die Mängelhaftung **gemäß ZTV M** beträgt bei Dünnschichtmarkierungen (weniger als 0,6 mm Trockenfilmstärke) 1 Jahr und bei Dickschichtmarkierungen (mehr als 0,6 mm Trockenfilmstärke) 2 Jahre. Die Fristen beginnen jeweils mit der Abnahme. Bei einer Applikation zwischen dem 01.11. und 31.03. (Winterzeit) im Außenbereich wird keine Gewährleistung übernommen (ZTV M), ebenso wenig für überbeanspruchte Flächen wie Staplerfahrbereiche und Bereiche mit Schwerlastverkehr. Bereiche in denen chemische und mechanische Belastungen die Markierungen oder den Untergrund verletzen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Auf eine förmliche Abnahme wird in der Regel verzichtet. Wenn nicht abweichend vereinbart, gilt unsere Leistung gemäß §12 Nr.5 VOB/B spätestens zwölf Werktagen nach schriftlicher Fertigstellungsmeldung oder sechs Werktagen nach Inbetriebnahme der Fläche als abgenommen. Die Übersendung unserer Schlussrechnung gilt als Fertigstellungsmeldung. Entsprechendes gilt für Teilabnahmen und Teilschlussrechnungen.

Unbeschadet der Regelungen zu Absatz 1 gilt in Bezug auf das Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, folgendes:

Dieses Recht gilt unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder für Schäden, für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Für sonstige Schäden haften wir nur, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den von uns eingesetzten gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Arglist besteht keine Haftungsbeschränkung.



5. Mehraufwand

Sollten aus Gründen, die wir nicht zu verschulden haben (Witterung / keine Baufreiheit / etc.), weitere An- und Abfahrten oder Wartezeiten (Netto € 69,00 / Mitarbeiter / Stunde) nötig sein, werden diese Kosten an Sie berechnet.

Sollte der Auftraggeber die Voraussetzungen nach Abs. 2 an einem von ihm genannten Ausführungstermin nicht geschaffen haben und uns dadurch ein Ausfalltag entsteht, sind wir berechtigt, diesen in Rechnung zu stellen. Der Betrag richtet sich dabei nach dem Auftragsumfang.

Bei einer Unter- oder Überschreitung der beauftragten Einzelmengen um mehr als 10 %, behalten wir uns vor, die Preise neu zu verhandeln.

Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder von uns abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen entsprechend nach Aufmaß und Zeit berechnet.

6. Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind fällig binnen 10 Tagen, zahlbar ohne Abzüge.

Wir behalten uns vor, Abschlagsrechnungen für fertiggestellte Teilleistungen an Sie zu stellen. Diese Abschlagsrechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen.

Sollten im direkten Anschreiben andere Bedingungen festgehalten sein, so gelten diese, ansonsten bleiben alle anderen Bedingungen unberührt. Unsere Angebote haben eine Gültigkeit von vier Monaten ab Angebotsdatum.

Die Weitergabe unserer Dokumente an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet (Copyright).